

Dienstag, 14. März 2006

25. verweist auf den auffallenden Kontrast zwischen dem Umfang der Druckmittel gegenüber den Entwicklungs- oder Schwellenländern und der Unfähigkeit des IWF, die Politiken der Industrieländer erheblich zu beeinflussen, deren Haushaltspolitik und Zahlungsbilanz die vom IWF aufgestellten Kriterien teilweise nicht erfüllen und dadurch die internationale finanzielle Stabilität untergraben können;
26. begrüßt den vom IWF und der Weltbank gefassten Beschluss, die HIPC-Initiative (Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder) zu verlängern; verweist auf die unterschiedlichen Auswirkungen der HIPC-Programme und die historischen Erfahrungen mit der Umschuldung und dem Schuldenerlass; spricht sich dafür aus, dass der IWF Politiken entwickelt, um neue Schuldenkrisen in Zukunft zu vermeiden;
27. nimmt Kenntnis von dem neuen Beurteilungsrahmen für die Schuldentragfähigkeit für die einkommensschwachen Länder, den der IWF und die Weltbank im April 2005 angenommen haben; begrüßt die Tatsache, dass mit dem neuen Beurteilungsrahmen angestrebt wird, die Verschuldung in den Mittelpunkt der Beschlussfassungsverfahren der internationalen Finanzinstitutionen zu stellen; bedauert, dass der Vorschlag insgesamt keine Lösung des Problems der langfristigen realen Nachhaltigkeit im Sinne der Schaffung von Bedingungen zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele durch einkommensschwache Länder bietet;
28. begrüßt die PRGF des IWF ganz allgemein;
29. unterstützt die vom UN-Generalsekretär im Rahmen des „High Level Dialogue“ 2005 zur Entwicklungsfinanzierung erhobene Forderung, die Schuldentragfähigkeit neu zu definieren als das Schuldenniveau, das es einem Land ermöglicht, die Millennium-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, ohne seinen Schuldenquotienten erhöhen zu müssen, was eine stärkere Komplementarität zwischen Schuldenerleichterung und bestehenden Anforderungen an die Entwicklungsfinanzierung erfordert; bedauert daher, dass der IWF in dem neuen Beurteilungsrahmen für die Schuldentragfähigkeit für die einkommensschwachen Länder die Schuldentragfähigkeit nach wie vor auf der Grundlage von Ausführquoten definiert (was nur unzuverlässige Voraussagen bezüglich der Schuldentragfähigkeit für die Länder ermöglicht, die gegenüber Schocks und starken Schwankungen bei den Ausfuhrerlösen extrem anfällig sind), dass es ihm an realistischen Bewertungen der Anfälligkeit mangelt und dass es keine systematische Analyse gibt, die die Vorteile der HIPC-Initiative in einen Zusammenhang mit den zum Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele benötigten zusätzlichen Finanzmitteln stellt;
30. begrüßt die Bemühungen der multilateralen Institutionen, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Schuldenreduzierung im Rahmen des Übereinkommens der G8 zu leisten, räumt jedoch gleichzeitig ein, dass diese notwendigen Beteiligungen die betreffenden Institutionen nicht in finanzielle Schwierigkeiten bringen darf;
31. befürwortet eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem IWF und dem Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten, insbesondere in den Entwicklungsländern, um die Transparenz, die demokratische Verantwortung und die Legitimität des IWF und seiner Politiken zu stärken und fordert die Veröffentlichung ausführlicherer Protokolle des Exekutivdirektoriums des IWF;
32. betont die Bedeutung regelmäßiger Kontakte zwischen den Exekutivdirektoren des IWF und den nationalen Vertretern ihres Herkunftslandes;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem IWF, den UN-Organisationen, der EZB sowie den IWF-Gouverneuren der EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P6_TA(2006)0077

Standortverlagerungen im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Standortverlagerungen im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung (2004/2254(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 und das entsprechende Aktionsprogramm,

Dienstag, 14. März 2006

- in Kenntnis der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission — Überprüfung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung für die Zeit nach dem 1. Januar 2007 ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2003 zu der Schließung von Unternehmen nach Gewährung einer EU-Finanzhilfe ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2004 zu der Mitteilung der Kommission „Dritter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2005 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2005 zu direkten staatlichen Beihilfen als Instrument der regionalen Entwicklung ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 87 Absatz 3 und die Artikel 136 und 158 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0013/2006),
- A. in der Erwägung, dass das Ziel der Politik der regionalen Entwicklung in der Förderung der Entwicklung der Regionen der Europäischen Union besteht und dass es dafür erforderlich ist, die Kohärenz zwischen der Politik der regionalen Entwicklung und der Wettbewerbspolitik zu gewährleisten, was bedeutet, dass staatliche Beihilfen nicht der Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten förderlich sein dürfen,
- B. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik ein Instrument der Europäischen Union ist, durch das der Entwicklungsrückstand der ärmsten Regionen verringert werden kann, und dass es von grundlegender Bedeutung ist, die Unternehmen zu unterstützen und in diesen Regionen in Infrastrukturprojekte zu investieren; in der Erwägung, dass die staatlichen Beihilfen ein rechtliches Instrument darstellen, um dieses Ziel zu erreichen,

⁽¹⁾ Abl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

⁽²⁾ Abl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁽³⁾ Abl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

⁽⁴⁾ Abl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

⁽⁵⁾ Abl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽⁶⁾ Abl. C 110 vom 8.5.2003, S. 24.

⁽⁷⁾ Abl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

⁽⁸⁾ Abl. C 61 E vom 10.3.2004, S. 425.

⁽⁹⁾ Abl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 1000.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2005)0277.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2005)0527.

Dienstag, 14. März 2006

- C. in der Erwägung, dass Unternehmen aus einer Vielzahl von Gründen Standortverlagerungen beschließen, die in einigen Fällen überhaupt nichts mit ihrer Produktivität, Effizienz oder wirtschaftlichen Lebensfähigkeit zu tun haben; in der Erwägung, dass solche Verlagerungen jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu massiven Arbeitsplatzverlusten und wirtschaftlichen Problemen führen, deren Auswirkungen auf die regionale Entwicklung um so schwerwiegender sind, als es in der verlassenen Region nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten gibt,
- D. in der Erwägung, dass sich aus dieser Realität die dringende Notwendigkeit ergibt, auf EU-Ebene Überwachungssysteme einzurichten, mit denen die wirtschaftlichen und sozialen Kosten aller Standortverlagerungen quantifiziert werden; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner oben genannten Entschließung vom 6. Juli 2005 die Annahme aller erforderlichen rechtlichen Maßnahmen fordert, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die Gemeinschaftsmittel erhalten, ihre Tätigkeit nicht für einen längeren und bereits im Vorfeld festgelegten Zeitraum verlagern, wie auch die Annahme einer Bestimmung, wonach die Kofinanzierung von Tätigkeiten, die zu einem erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen oder zur Schließung von Betrieben an existierenden Standorten führen, verhindert werden soll; in der Erwägung, dass das Parlament ferner in seiner oben genannten Entschließung vom 15. Dezember 2005 festgestellt hat, dass die EU-Beihilfen für Unternehmensverlagerungen keinerlei europäischen Mehrwert erbringen und dass deshalb auf sie verzichtet werden sollte,
- E. in der Erwägung, dass die Globalisierung, der technologische Fortschritt und der Abbau der Zutrittschranken zu bestimmten Ländern den internationalen Handel erleichtern und in einer globalisierten Welt Chancen für die Europäische Union bieten, aber auch die Gefahr von Standortverlagerungen erhöhen können,
- F. in der Erwägung, dass staatliche Beihilfen zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen sollten,
- G. in der Erwägung, dass weder die Gemeinschaftsstatistiken noch die Statistiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bislang umfassende und präzise Daten über das Ausmaß der Standortverlagerungen innerhalb oder außerhalb der Union liefern können, vor allem wenn es um die Quantifizierung der Unternehmensverlagerungen und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung in den Ursprungsländern und den Zielländern geht; in der Erwägung, dass die Statistiksyste me in der Europäischen Union deshalb verstärkt werden müssen,
- H. in der Erwägung, dass staatliche Beihilfen unter Umständen als eine Notmaßnahme erforderlich sein können, wenn Umstrukturierungen oder Standortverlagerungen in einer bestimmten Örtlichkeit zu einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen führen,
1. unterstreicht die schwere Belastung, die in verschiedenen Ländern der Europäischen Union von der Verlagerung von Unternehmen ausgeht;
 2. fordert, dass das in Artikel I-3 Absatz 3 des Entwurfs des Verfassungsvertrags festgelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, sowie die strategischen Ziele der Vollbeschäftigung, verbunden mit Rechten und sozialem Fortschritt, eingehalten und umgesetzt werden; verlangt, dass Praktiken, die nicht der Realisierung dieser Ziele dienen, wie Standortverlagerungen, die nicht aus Gründen der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit gerechtfertigt sind oder zu einem erheblichen Arbeitsplatzverlust führen können, von der Europäischen Union nicht finanziell unterstützt werden;
 3. erinnert daran, dass die Struktur- und Kohäsionsfonds dem Ziel des Zusammenhalts dienen müssen, das darin besteht, den Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, und dass ein wesentlicher Teil der Anstrengungen vorrangig in den Regionen erbracht werden muss, die einen wirtschaftlichen Entwicklungsrückstand aufweisen;
 4. geht davon aus, dass die Verlagerung nicht nur die sehr arbeitsintensiven, so genannten herkömmlichen Industrien, sondern auch die kapitalintensiven Industrien und auch den Dienstleistungssektor betreffen kann;
 5. empfiehlt der Kommission, die derzeitigen Unternehmensschließungen und -verlagerungen aufmerksam zu verfolgen und im Falle der zweckwidrigen Verwendung die Rückzahlung der gewährten Fördermittel zu verlangen;
 6. hebt hervor, dass sich die Kommission und die Mitgliedstaaten auf gemeinschaftlicher wie nationaler Ebene für die Annahme von Maßnahmen einsetzen müssen, um die potentiellen negativen Folgen von Standortverlagerungen für die Wirtschaftsentwicklung und die schwerwiegenden sozialen Auswirkungen zu verhindern, die die direkten und indirekten Arbeitsplatzverluste in den Regionen der Europäischen Union nach sich ziehen, die von Betriebsverlagerungen betroffen sind und nicht oder nur in geringem Maße in der Lage sind, Umstrukturierungen durchzuführen;

Dienstag, 14. März 2006

7. fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die europäische Regionalpolitik Anreize für Betriebsverlagerungen bietet, was Arbeitsplatzverluste zur Folge hätte;
8. anerkennt den von der Kommission im Rahmen der Strukturfondsreform gemachten Vorschlag von Sanktionen für Unternehmen, die nach Erhalt einer Finanzhilfe der Europäischen Union innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Hilfe Unternehmensteile verlagern, als eine erste unabdingbare Maßnahme zugunsten des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Europäischen Union;
9. fordert auch, dass Unternehmen, denen staatliche Beihilfen zugute gekommen sind — insbesondere, wenn sie nicht alle mit diesen Beihilfen verknüpften Verpflichtungen eingehalten haben — oder Unternehmen, die Arbeitskräfte an ihrem ursprünglichen Standort entlassen haben, ohne die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten, und die Standorte innerhalb der Europäischen Union verlagern, nicht in den Genuss von öffentlichen Beihilfen für die neuen Standorte kommen dürfen und dass sie für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ebenfalls von der Förderung durch die Strukturfonds oder durch staatliche Beihilfen ausgeschlossen werden;
10. ist der Meinung, dass es ebenfalls erforderlich ist, Maßnahmen im Hinblick auf die so genannten „angekündigten“ Standortverlagerungen zu ergreifen, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ohne Verlegung des Standorts des Unternehmens zur Folge haben;
11. ist der Auffassung, dass es in Ermangelung einer stärkeren Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialsysteme in der Europäischen Union unbedingt notwendig geworden ist, eine Reihe von abgestimmten Maßnahmen in den einzelnen Politikbereichen der Europäischen Union zu ergreifen; fordert daher die rasche Einführung einer globalen europäischen Strategie der Prävention, Überwachung und Beobachtung der Standortverlagerungen innerhalb, aber auch außerhalb der Union, die koordiniert mit allen Mitgliedstaaten auf Unionsebene umgesetzt wird;
12. unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung seiner genannten Entschließung vom 13. März 2003 und fordert die Kommission auf, die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin (Europäische Stelle zur Beobachtung des Wandels) mit der Ausarbeitung einer Studie zur Bewertung (unter anderem Feststellung der neu geschaffenen Arbeitsplätze und der Arbeitsplatzverluste unter Berücksichtigung des qualitativen Aspekts) und Weiterverfolgung des Phänomens der Standortverlagerungen zu betrauen, um ihre Auswirkungen im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie auf die Kohäsionspolitik und ihre Folgen für die Raumordnung und die regionale Entwicklung zu bestimmen, die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen und dem Europäischen Parlament in Form regelmäßiger Berichte konkrete Vorschläge zu unterbreiten;
13. begrüßt, dass die Kommission in die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung Bestimmungen über die Rückerstattung der Beihilfen aufgenommen hat, die Unternehmen gewährt wurden, die die an diese Beihilfen geknüpften Bedingungen nicht einhalten und Standortverlagerungen innerhalb der Europäischen Union und besonders nach außerhalb vornehmen;
14. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission auch in ihre neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ein System aufgenommen hat, das die Gewährung von staatlichen Beihilfen als eine Notmaßnahme im Falle hoher Arbeitsplatzverluste ermöglicht, auch wenn die Region oder der Standort normalerweise nicht für eine derartige Unterstützung in Frage kämen;
15. fordert erneut kohärente Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen und die Vermeidung großer Unterschiede zwischen benachbarten Regionen in Bezug auf die ihnen gewährte Unterstützung;
16. fordert die Kommission auf, die Gewährung und Beibehaltung öffentlicher Beihilfen aus dem Haushalt der Europäischen Union oder den Haushalten der Mitgliedstaaten an präzise Verpflichtungen im Bereich der Beschäftigung und der örtlichen Entwicklung zu knüpfen, die für die Verantwortlichen des betroffenen Unternehmens sowie die zuständigen örtlichen, regionalen und nationalen Behörden verbindlich sind;
17. lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission darauf, dass es angebracht ist, diese Hilfen an solide Garantien in Bezug auf die langfristige Beschäftigung und das regionale Wachstum zu binden;
18. ersucht die Kommission, die bestehenden Vorschriften für die Rückzahlung von Beihilfen durch Unternehmen, die ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Investitionen, für die sie eine öffentliche Beihilfe erhalten haben, nicht einhalten, konsequent anzuwenden und einen Bericht über die Anwendung der geltenden Bestimmungen vorzulegen;

Dienstag, 14. März 2006

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin auf, eine Liste der Unternehmen zu erstellen, die gegen die Regelungen für staatliche Beihilfen oder für die Gemeinschaftsfonds verstoßen, indem sie unter Missachtung der Verpflichtung zur Weiterführung der Tätigkeiten, die in diesen Regelungen festgelegt ist, Standorte innerhalb der Europäischen Union oder nach außerhalb verlagern;
20. ersucht die Kommission, einen europäischen Verhaltenskodex zu erarbeiten, der darauf abzielt, Verlagerungen von Unternehmen oder Teilen der Produktion in eine andere Region bzw. ein anderes Land der Europäischen Union, die nur zu dem Zweck des Erhalts einer EU-Finanzhilfe vorgenommen werden, zu verhindern;
21. fordert die Kommission auf, auf die Einbeziehung von Sozialklauseln in internationale Verträge hinzuwirken, und zwar auf der Grundlage der fünf für prioritär erachteten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), und zwar zur Vereinigungsfreiheit, zur Versammlungsfreiheit, zum Verbot der Kinderarbeit, zum Verbot der Zwangsarbeit sowie zum Diskriminierungsverbot; fordert, die Umsetzung dieser Sozialklauseln zu flankieren durch positive Maßnahmen und Anreize für Länder und Betriebe, sich an diese Klauseln zu halten; fordert die Kommission und den Rat auf, sich dafür einzusetzen, dass diese Thematik im Rahmen der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird und ein Ausschuss für Handel und Menschenrechte, der sich insbesondere mit Fragen der Menschenrechte in der Arbeitswelt befasst, geschaffen wird;
22. ist überzeugt, dass eine größere Transparenz in Bezug auf die verschiedenen Orte, an denen Erzeugnisse hergestellt werden, und auf die geltenden Arbeitsnormen die Käufer und Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen beeinflussen könnte;
23. fordert, dass Unternehmen, die öffentliche Beihilfen erhalten, ermutigt werden, in Abstimmung mit den Arbeitnehmerorganisationen sowie mit den regionalen und örtlichen Behörden ein verantwortliches Verhalten zu entwickeln, das der Verwirklichung der Kohäsionspolitik mit dem Ziel einer ausgewogenen regionalen Entwicklung verpflichtet ist;
24. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den betroffenen örtlichen und regionalen Behörden eine wirksame und gezielte Nutzung der Gemeinschaftsfonds herbeizuführen, die vorrangig auf die Berufsbildung und die Umschulung der Arbeitnehmer in den von Umstrukturierungen und Betriebsverlagerungen betroffenen Regionen gerichtet ist, wobei insbesondere Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind, die aufgrund der Standortverlagerung ihres ehemaligen Arbeitgebers direkt vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind;
25. hebt die Notwendigkeit hervor, die Interventionen der Strukturfonds auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die Errichtung von neuen, arbeitsplatzschaffenden Unternehmen, die lebensbegleitende berufliche Bildung und die Verbesserung der Produktivität zu konzentrieren und sie zu verstärken; unterstützt in diesem Sinne den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines Globalisierungsfonds, mit dessen Hilfe den schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Umstrukturierungen und Standortverlagerungen vorgebeugt und abgeholten werden soll, und beantragt eine ausreichende Mittelausstattung dieses Fonds, damit er den ihm zugewiesenen Aufgaben gerecht werden kann;
26. vertritt die Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsmitteln, insbesondere von Mitteln für die Industrie und von Mitteln des Europäischen Sozialfonds, spezifischen Vorschriften in Bezug auf Innovation, lokale Entwicklung, Beschäftigung und Verpflichtung der begünstigten Unternehmen, langfristig innerhalb des Gebiets der Europäischen Union zu produzieren, unterworfen werden sollte; fordert insbesondere, dass die Vorschriften für die Inanspruchnahme der Strukturfonds eingehalten und verschärft werden;
27. fordert die Verteidigung der Rechte der betroffenen Arbeitnehmer, wobei die Bereitstellung von Informationen für Arbeitnehmer uneingeschränkt zu gewährleisten ist;
28. ist der Auffassung, dass die Auswirkungen zahlreicher Standortverlagerungen Anlass dazu geben, offen und konstruktiv über die Frage der Errichtung eines wirklichen europäischen Sozialraums nachzudenken, und ist der Ansicht, dass der soziale Dialog eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Standortverlagerungen und bei der Bewältigung ihrer Auswirkungen spielen muss;
29. ersucht die Kommission, entsprechend ihrem Vorschlag für die Reform der Strukturfonds ein Regelwerk auszuarbeiten, das darauf abzielt, Unternehmen, die eine öffentliche Beihilfe erhalten haben und ihre Tätigkeit ganz oder teilweise in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagern, strenger zu bestrafen;
30. fordert für alle interessierten Kreise ein Informationsrecht darüber, ob eine Firmenbeihilfe gewährt worden ist;

Dienstag, 14. März 2006

31. fordert, dass insbesondere die Probleme von Grenzübereichen, in denen ein hohes Gefälle besteht, berücksichtigt werden;
 32. empfiehlt seinen dafür zuständigen Ausschüssen, die Reaktion der Kommission auf die vorliegende Entschließung aufmerksam zu verfolgen;
 33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

P6_TA(2006)0078

Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber (2005/2050(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber (KOM(2005)0020),
 - in Kenntnis des Beschlusses 90/3 der Kommission zur Verhütung der Meeresverschmutzung von Land aus (PARCOM) über die Reduzierung atmosphärischer Emissionen aus bestehenden Chloralkalylanlagen,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0044/2006),
- A. in der Erwägung, dass Quecksilber und seine Verbindungen für Bevölkerungsgruppen, die in verschiedenen Ökosystemen leben, sowie für wild lebende Pflanzen und Tiere hochgiftig sind,
 - B. in der Erwägung, dass Quecksilber ein persistenter Stoff ist, der sich in der Umwelt zu Methylquecksilber umwandeln kann, dessen toxische Wirkungen am stärksten ist und das sowohl die Plazentaschranke als auch die Blut-Hirn-Schranke überwindet, was zu Störungen in der Gehirnentwicklung führen kann,
 - C. in der Erwägung, dass zwar ordnungsgemäß verpacktes und isoliertes Quecksilber kein potenzielles Risiko darstellt, da es keine Dämpfe abgeben kann, es aber dennoch an sicheren und ständig überwachten Standorten, an denen erforderlichenfalls ein sofortiges Eingreifen möglich ist, gelagert werden muss,
 - D. in der Erwägung, dass Quecksilberverunreinigungen ein weit verbreitetes, anhaltendes und allgemeines Problem sind und über Landesgrenzen hinweg in Regionen gelangen, die weit von der eigentlichen Quelle entfernt sind, wodurch in Europa und der Welt die Nahrungsmittelbestände verseucht werden, und dass die von der Kommission vorgeschlagene Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber zwar einen wichtigen Beitrag darstellt, um dieser weltweiten Gefahr zu begegnen, jedoch auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene weitere rechtlich bindende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die menschliche Gesundheit und Umwelt zu schützen,
 - E. in Kenntnis der ausführlichen Folgenabschätzung der Kommission, in der festgestellt wurde, dass das Ausmaß der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Quecksilber nicht bekannt ist, so dass weitere Informationen über die Gesundheitskosten erforderlich sind, obgleich weitere Studien nicht zu Verzögerungen bei der Durchführung der Gemeinschaftsstrategie führen dürfen,